

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 24

Freiburg i. Br., 22. August

1939

Inhalt: Telegramm des Hl. Vaters. — Pastoration der deutschen Katholiken in Venedig. — Bau, Ausstattung und Pflege des Gotteshauses. — Erhebung der Kirchensteuer 1939. — Publicatio beneficiorum conferendorum.

Telegramm des Hl. Vaters.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat an den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Conrad Gröber in Freiburg i. Br. anlässlich des 300-jährigen Bestehens der Wallfahrt in Waghäusel unterm 17. August 1939 nachfolgendes Telegramm gerichtet:

Vaticanstadt.

Für Treuschwur der um Dich in Waghäusel gescharten Gläubigen bewegten Herzens dankend, erteilen Wir ihnen, ihren Familien, besonders ihren Kindern als Unterpand unverbrüchlichen Festhaltens am katholischen Glauben in inniger Liebe den apostolischen Segen.

Papst Pius XII.

*

(Ord. 9. 8. 1939 Nr. 12540.)

Pastoration der deutschen Katholiken in Venedig.

Mitte September ds. Jrs. ist die Stelle des Seelsorgers der deutschen Katholiken in Venedig neu zu besetzen. Jüngere Geistliche mit mindestens fünf Dienstjahren, die zur Übernahme der Stelle bereit wären, wollen sich innerhalb 8 Tagen bei uns melden.

Freiburg i. Br., den 8. August 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 8. 1939 Nr. 12991.)

Bau, Ausstattung u. Pflege des Gotteshauses.

Im Matthias-Grünwald-Verlag in Mainz ist soeben ein sehr beachtenswertes Werk erschienen: Robert Witte, Das katholische Gotteshaus. Sein Bau, seine Ausstattung und seine Pflege. XXXIV und 462 Seiten. Reinen RM 12.50. Das Buch zerfällt in folgende Abschnitte:

Die Grundlagen der kirchlichen Kunst / Die

bauliche Anlage / Die Ausstattung des Chores / Die Einrichtung des Kirchenschiffes / Die Einrichtung der Sakristei / Die Malerei und Plastik / Die kirchlichen Gefäße und Geräte / Die liturgischen Bücher / Die technischen Einrichtungen / Die Utensilien / Die kirchliche Denkmalpflege / Der Friedhof und das Grabmal / Auftraggeber und Auftragnehmer.

Die einzelnen Kapitel behandeln die einschlägigen kirchlichen Bestimmungen, die im Wortlaut angeführt werden. Außerdem werden wertvolle Fingerzeige für die praktische Durchführung und die künstlerische Gestaltung gegeben. Das Buch ist für die kirchliche Verwaltung ein sehr wertvolles Hilfsmittel. Wir gestatten deshalb allgemein die Anschaffung aus Fonds- oder andern Kirchenmitteln.

Freiburg i. Br., den 19. August 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(OSR. 12. 8. 1939 Nr. 21940.)

Erhebung der Kirchensteuer 1939.

A.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat wegen der Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1939 unterm 27. Juni 1939 (SBl. S. 115) angeordnet:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1939 bestimmt:

I. Bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die für das Kalenderjahr 1938 festgestellte Einkommensteuer.

II. Im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1939 festgestellte Einkommensteuer,

2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer
 - a) bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1938 festgestellte Einkommensteuer,
 - b) bei der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1938 festgestellte Körperschaftsteuer,
 - c) bei der Gewerbesteuer die für das Rechnungsjahr 1938 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge.
 - d) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1938 festgestellten Grundsteuermeßbeträge.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der Hebelisten 1939 gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und der Ortskirchensteuer 1939 die gemäß der Verordnung vom 1. April 1938 (GVB. S. 33) für das Kirchensteuerjahr 1938 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, aufgrund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1939 zu erheben.

IV. Die Landes- und die Ortskirchensteuer vom Einkommen einschließlich des Körperschaftseinkommens werden für das Kalenderjahr 1939 als Kirchensteuerjahr erhoben. Im übrigen gilt § 8 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung zum Landeskirchensteuergesetz.

V. Sofern bei den Lohnsteuerpflichtigen — Ziff. I oben — die Landes- und die Ortskirchensteuer von den kirchlichen Hebestellen gemeinsam in einem einheitlichen Satz erhoben werden, darf der Steuerfuß bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen — Landes- und Ortskirchensteuerfuß zusammengezählt — den einheitlichen Satz der Lohnkirchensteuer nicht übersteigen; der Ortskirchensteuerfuß wäre daher bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen entsprechend niedriger zu setzen. Außerdem müßte das Aufkommen aus der einheitlich erhobenen Lohnkirchensteuer zwischen Landeskirche und Ortskirchengemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Beteiligung am Steueraufkommen umgelegt werden.

Bei der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb ist bei der Festsetzung des Hebesatzes zu beachten, daß die gesamte Belastung des Grundvermögens und Gewerbebetriebs mit Kirchensteuer keineswegs höher sein darf als vor dem Inkrafttreten des Reichsgrundsteuer- und des Reichsgewerbesteuergesetzes.

Bei der Festsetzung aller Steuerfüße sind im übrigen die aufgrund der seit Jahren anhaltenden Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffenen Bestimmungen über die Senkung der Kirchensteuern streng zu beachten.

VI. Die Regelung erfolgt vorbehaltlich etwaiger

während des Steuerjahres eintretender gesetzlicher Neuregelungen.

B.

Zum Vollzug obiger Verordnung wird folgendes bemerkt:

1. Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen wird in einem für das ganze Land Baden einheitlichen Gesamtsteuerfuß von 12 Rpfr. je 1 RM Einkommensteuer erhoben. Der Einzug bei den Lohnsteuerpflichtigen erfolgt durch die kirchlichen Hebestellen.

Über die Regelung des Einzugs bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen schweben noch Verhandlungen.

2. Vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb wird — wie 1938 — mit der örtlichen Kirchensteuer auch ein Landeskirchensteuerersatzbetrag erhoben. Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuermeßbeträge werden den Stiftungsräten mit den Hebelisten mitgeteilt. Der Einzug hat durch die kirchlichen Hebestellen zu erfolgen.

3. Von den Körperschaftsteuerpflichtigen wird nur örtliche Kirchensteuer erhoben, und zwar unter Zugrundelegung des Steuerfußes, der im Vorausschlag errechnet wird. Der Einzug erfolgt auch hier durch die kirchlichen Hebestellen.

4. Die nach Ziffer 1, 2 und 3 erforderlichen Hebelisten werden aufgrund der von den Finanzämtern gelieferten Unterlagen von uns aufgestellt. Notwendige Zu- und Abganglisten werden im Laufe des Jahres von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse gefertigt.

In den Hebelisten über die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen werden die Steuerschuldschulden von uns berechnet. Die Berechnung der Kirchensteuer in den übrigen Listen ist Sache der Stiftungsräte.

5. Die Kosten für die Aufstellung sämtlicher Hebelisten werden vorschüsslich von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse bestritten. Die Kirchengemeinden haben ihr anteiligen Ersatz zu leisten.

C.

Bei Aufstellung der Ortskirchensteuer voranschläge für 1. April 1939/40 ist folgendes zu beachten:

1. Die für das Steuerjahr 1939 getroffene Kirchensteuerregelung erfordert in einigen Punkten ähnliche Maßnahmen wie die Regelung für das Steuerjahr 1937:

- a) Die Kirchensteuer (Landes- und Ortskirchensteuer) vom Einkommen wird nach Abschnitt B Ziffer 1 — wie 1937 — wieder einheitlich mit 12 Rpfr. je 1 RM Einkommensteuer (Ursteuer) erhoben. Der Anteil der

Kirchengemeinden ist deshalb wieder im ersten Hauptteil des Voranschlags unter die Deckungsmittel (Einnahmen) einzustellen und zwar aufgrund einer Mitteilung des Erzbischöflichen Oberstiftungsrats.

b) Die Kirchensteuer (Landes- und Ortskirchensteuer) vom Gewerbebetrieb wird wieder in gleicher Weise wie in den Jahren 1937-38 erhoben. Der Anteil der Kirchengemeinde am 1938er Ertrag ist daher — nach Abzug der voraussichtlichen Abgänge — ebenfalls im ersten Hauptteil des Voranschlags unter die Deckungsmittel (Einnahmen) einzustellen. Der Kirchengemeindeanteil ist in dem den Stiftungsräten mit den Hebelisten für 1938 zugegangenen Berechnungsbogen für die Kirchensteuerhebesätze vom Gewerbebetrieb unter Ziffer III als „reiner Ortskirchensteuerertrag“ berechnet.

c) Die Ausgaben (Kultaufwand, Bauaufwand und Verwaltungsaufwand) sowie die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinde sind in seitheriger Weise im ersten Hauptteil des Voranschlags darzustellen.

2. Wie aus Ziffer 1 a und b hervorgeht, nehmen die Einkommensteuerbeträge und die Gewerbesteuerwerte an der Umlegung im zweiten Hauptteil des Voranschlags nicht teil. Der nach Abzug der Deckungsmittel noch ungedeckte Aufwand ist also nur auf die Grundsteuerwerte und die Körperschaftsteuerbeträge umzulegen. Die Einkommensteuerbeträge und Gewerbesteuerwerte sind zwar in den Spalten 2 und 3 der Darstellung der Steuerwerte usw. vorgemerkt, jedoch nur der Vollständigkeit halber; in die Spalten 5 bis 7 der Darstellung — Summe der Steuerwerte usw. für den Steuerzuschlag — sind sie dagegen nicht übertragen. Die Darstellung wird von uns geliefert.

3. Die Körperschaftsteuer der juristischen Personen, die in den letzten Jahren infolge der Erhöhung der Staatssteuersätze und der wirtschaftlichen Besserung erheblich gestiegen ist, wird 1939 nur noch mit 60 v. H. der seitherigen Belastung erfaßt. In Spalte 6 und 7 der Darstellung der Steuerwerte usw. erscheint sie daher — statt wie seither im 100fachen — nur noch im 60fachen Betrag. Für die dadurch eintretende wesentliche Entlastung der betreffenden Pflichtigen müssen aber seither etwa gewährte Sondernachlässe für 1939 wegfallen. Eine hier etwa eintretende Ortskirchensteuerverminderung soll nicht zu einer Erhöhung der Ortskirchensteuer — bezw. Bausteuerfüße führen (vergl. Ziff. 4 Abs. 2).

4. Bei der Berechnung der Steuerfüße im zweiten Hauptteil des Voranschlags ist davon auszu-

gehen, daß an Ortskirchensteuer auf je 1 Kpf. Umlage von 100 RM Steuerwert des Grundvermögens je 0,6 Kpf. Zuschlag von je 1 RM Körperschaftssteuer zu erheben sind. Die so festgesetzten Steuerfüße für die Ortskirchensteuer aus der Körperschaftssteuer sind endgültig. Dagegen haben die Ortskirchensteuerfüße für das Grundvermögen, denen — wie 1938 — 5 Kpf. als Landeskirchensteuerersatz beizuschlagen sind, nur noch rechnerische Bedeutung. Die Kirchensteuerhebelisten für 1939 werden nicht mehr die alten (badischen) Grundsteuerwerte, sondern die neuveranlagten Grundsteuermeßbeträge enthalten. In der Darstellung der Steuerwerte usw. und im Voranschlag für 1939 müssen aber noch einmal die zuletzt veranlagten alten Grundsteuerwerte eingesetzt werden, um die Grundlage für die Umrechnung der Kirchensteuerbelastung des Grundvermögens auf die neuveranlagten Meßbeträge zu gewinnen. Das Verhältnis der hier letztmals nach bisherigem Recht errechneten Gesamtbelastung des Grundvermögens mit Kirchensteuer (vergl. Ziff. V Abs. 2 der Grundlagenvorordnung unter Abschn. A) zur entsprechenden Summe der neuveranlagten Grundsteuermeßbeträge wird die in den Kirchensteuerhebelisten für 1939 anzuwendenden Hebesätze ergeben. Diese Grundsteuerhebesätze werden, ähnlich wie die Gewerbesteuerhebesätze der Vorjahre, für sämtliche Kirchengemeinden s. Zt. von uns berechnet und den Stiftungsräten sowie den Landräten von uns mitgeteilt werden.

Die Einstellung der Kirchensteuererträge vom Einkommen der natürlichen Personen und vom Gewerbebetrieb aller Pflichtigen unter die Deckungsmittel kann, je nach dem bisherigen Verhältnis, in welchem die Gesamtsummen der einzelnen Arten der Steuerwerte zueinander standen, eine gewisse Verminderung des Bausteuerfußes, d. h. eine meist nicht erhebliche Wenigerbelastung der Bausteuerpflichtigen (nach Art. 13 DRStG.) gegen bisher zum Nachteil der sonstigen Pflichtigen ergeben. Um jedoch Steuerbelastungsverschiebungen tunlichst zu vermeiden, wird ähnlich wie 1937 nichts dagegen eingewendet, daß durch geeignete Aufrundung eine Angleichung an das seitherige Verhältnis des Bausteuerfußes zum Gesamtsteuerfuß gefunden wird (vergl. Abschn. B I Ziff. 5 unserer Bekanntmachung vom 31. Juli 1937 Nr. 14876, Amtsblatt S. 283).

5. Bei der Aufstellung der 1939er Voranschläge ist auf äußerste Sparsamkeit zu sehen. Jede Möglichkeit, unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Besserung und Steigerung der Steuerwerte zu einer Senkung der Steuerfüße, besonders überhöhter Steuerfüße, zu kommen, ist auszunutzen. Keine Ortskirchensteuerfüße von mehr als 15 Kpf. sollen

nicht mehr beschlossen werden. Glaubt ein Stiftungsrat, den Voranschlag für 1939 mit einem Ortskirchensteuerfuß von höchstens 15 Rpf. auf keinen Fall ausgleichen zu können, hat er ihn — vor seiner Beratung durch die Kirchengemeindevertretung — im Entwurf uns zur Prüfung vorzulegen.

6. In Kirchengemeinden, die 1938 erstmals Ortskirchensteuer erhoben haben, und in denen 1938 die urristischen Personen nicht mit Körperschaftsteuer beigezogen waren, kann, wenn der Ortskirchensteuerfuß für die Kirchspielseinwohner nicht mehr als 15 Rpf. betrug und der seitherige Aufwand sich nicht wesentlich ändert, der Voranschlag von 1938 auf das Jahr 1939 ausgedehnt werden. In diesem Fall hätte der Stiftungsrat der Kirchengemeindevertretung folgenden Beschluß zur Genehmigung zu unterbreiten: „Der Voranschlag für 1938 wird auf das Jahr 1939 ausgedehnt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Ortskirchensteuer vom Einkommen die Zuweisung der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerklasse aus der im einheitlichen Satz von 12 v. H. erhobenen Kirchensteuer vom Einkommen tritt.“

In allen anderen Fällen ist für 1939 ein neuer Ortskirchensteuervoranschlag aufzustellen. Dabei wird nichts eingewendet, wenn in Kirchengemeinden mit geringen jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Voranschlag für zwei oder drei Jahre (1. April 1939/41 oder 1. April 1939/42) beschlossen wird. Allerdings muß damit gerechnet werden, daß gesetzgeberische Maßnahmen später die Anwendung des Voranschlags über den 1. April 1940 hinaus unmöglich machen können.

7. Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die kirchlichen Mittel stets in der voranschlagsmäßig beschlossenen und genehmigten Weise zu verwenden sind. Insbesondere müssen für Bauzwecke und Schuldentilgung bereitgestellte Beträge unter allen Umständen auch diesen Zwecken dienen. Jede Kirchengemeinde sollte, auch wenn sie z. Bt. der Voranschlagsaufstellung keine größeren Bauaufwendungen zu machen hat, Jahr für Jahr einen angemessenen Betrag als Rücklage für die Erneuerung der kirchlichen Gebäude einsetzen. Soweit der Betrag in der betr. Rechnungsperiode nicht verbraucht wird, ist er anzusammeln. Die Ansammlung erfolgt zweckmäßigerweise auf besonderem Konto mit genau beschriebener Zweckbestimmung. Zur gegebenen Zeit können dann daraus unvorhergesehene

oder größere bauliche Instandsetzungsarbeiten bestritten werden, ohne daß zeitweilige Finanzierungs-schwierigkeiten auftreten.

Die Tilgung von Schulden ist nach Möglichkeit zu verstärken, vor allem da, wo sie seither ungenügend war. Hierzu und als Erneuerungsrücklagen eignen sich besonders auch erzielte Überschüsse aus erheblichen Steuerzugängen und dergleichen gegenüber dem im Voranschlag vorgesehenen Ertrag. Sonst sind steuerliche Überschüsse eines Jahres grundsätzlich unter die Deckungsmittel im Voranschlag des folgenden Jahres aufzunehmen.

Die Schulden einer Kirchengemeinde sind in den Vorbemerkungen des Voranschlags jeweils zu erläutern. Dabei ist anzugeben: die Genehmigung der Darlehensaufnahme durch die Kirchengemeindevertretung und das Landratsamt, die ursprüngliche Höhe der Darlehen, die Art und Weise ihrer Verzinsung und Tilgung und schließlich der Schuldenstand zu Beginn der Voranschlagsperiode.

8. Das Verfahren der Weiterbehandlung der im Entwurf fertiggestellten Ortskirchensteuervorschläge (Offenlegung, Beschlußfassung der Kirchengemeindevertretung, Genehmigung durch das Landratsamt) richtet sich nach den seitherigen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 33 ff. der Katholischen Ortskirchensteuerverordnung. Wird nach Ziff. 6 die Ausdehnung des Voranschlags für 1938 auf 1939 beschlossen, so gelten die Vorschriften in den §§ 33 ff. KOKV. entsprechend, d. h. anstelle des Voranschlags ist nur der Beschluß des Stiftungsrats nach Ziff. 6 bekanntzugeben und den politischen Gemeinden lediglich eine Abschrift dieses Beschlusses mitzuteilen. Dem Landratsamt ist die Niederschrift über die Verhandlung der Kirchengemeindevertretung in doppelter Fertigung und die Darstellung der Steuerverwerte usw. vorzulegen.

Vordrucke für den Voranschlag sind wie bisher von der Druckerei Badenia in Karlsruhe zu beziehen.

Freiburg i. Br., den 12. August 1939.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Brombach. decanatus Wiesental.

Mundelfingen, decanatus Donaueschingen.

Offenburg ad S. Crucem, decanatus Offenburg.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.